

Dreijahresplan

Schuljahr 2020/2021 – 2021/2022 – 2022/2023

Teil B

1. Evaluation - Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

1.1. Interne Evaluation:

1.1.1. Rahmenkonzept

Im SSP Sarntal gibt es eine Arbeitsgruppe „Evaluation“. Ihr gehören Lehrpersonen der Grund- und Mittelschule an.

1.1.2. Qualitätsrahmen

Die interne Evaluation orientiert sich am „Qualitätsrahmen für die Schule in Südtirol“ und an „IQES-Online“. Der für die Schulen verbindliche Qualitätsrahmen fördert die Entwicklung eines transparenten, gerechten und inklusiven Bildungssystems. Der Qualitätsrahmen stellt ein Dokument dar, das in systematischer Weise die Merkmale und Kriterien einer guten Schule beschreibt. Er baut auf den Komponenten des ersten Qualitätsrahmens für die deutsche Schule in Südtirol, den Qualitätsbereichen von IQES und den 4 Bereichen der Schulqualität des INVALSI auf.

1.1.3. Qualitätsindikatoren

Die Indikatoren beziehen sich auf den „Qualitätsrahmen für die Schule in Südtirol“. Die interne Evaluation orientiert sich bei der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an diesen Indikatoren. Dabei nimmt die Arbeitsgruppe Bezug auf wissenschaftliche Untersuchungen und prüft die Indikatoren auf Validität.

1.1.4. Verfahren

Alle Bereiche des Qualitätsrahmens werden in ausgewogenem Maße evaluiert. Zu Beginn des Schuljahres erstellt dabei die Arbeitsgruppe in der Regel einen Projektplan zur Durchführung interner Evaluationen. Mehrjährige Evaluationen werden fortgesetzt und Umsetzungsmaßnahmen zu bereits durchgeführten Evaluationen überprüft. Der gesamte Prozess der Evaluation wird anhand schriftlicher Dokumente wie z.B. Protokolle dokumentiert. Die Dokumentation wird in einem eigenen, strukturierten und laufend fortgeführten Ordner abgelegt.

Das Standardverfahren gliedert sich in der Regel wie folgt:

1. Bedarfsanalyse und Begründung
2. Bezug zum Qualitätsrahmen und eventuelle Absprache mit verschiedenen Zielgruppen
3. Festlegen der Qualitätsindikatoren
4. Bestimmen einer signifikanten Stichprobe
5. Wahl des geeigneten Verfahrens
6. Festlegen von Zuständigkeiten
7. Erstellen des Durchführungsplanes
8. Durchführung der Evaluation
9. Auswertung und Interpretation
10. Kommunikation an verschiedene Zielgruppen
11. Erstellen von Maßnahmeplänen als Konsequenz der internen Evaluation
12. Durchführung der Maßnahmen
13. Zwischenberichte und Zwischenevaluationen sowie eventuelle Nachsteuerung
14. Neuerliche Evaluation

1.2. Externe Evaluation

Die externe Evaluation findet in der Regel alle 6 Jahre statt. Der Schulsprengel Sarntal wurde bereits zweimal von der externen Evaluationsstelle evaluiert. Die letzte Evaluation fand im Schuljahr 2015/16 statt. Im Schuljahr 2018/19 wurde ein Zwischenbericht der externen Evaluationsstelle angefertigt (siehe Anlage). Die nächste Evaluation steht im Schuljahr 2021/22 an.

2. Kriterien für die Zuweisung der Schulstellen, der Klassen und der Fächerkombinationen für Lehrpersonen

Die Schule ist eine Bildungs- und Erziehungsgemeinschaft und stellt das Kind in den Mittelpunkt.

- Für die Zuweisung gelten Kriterien der pädagogisch-didaktischen Kontinuität, der Verbleib einer Lehrperson bei einer Klasse bzw. Schulstelle soll bei entsprechender pädagogisch-didaktischer Eignung für einen längeren Zeitraum gesichert sein.
- Für die Zuweisung gelten Kriterien der Flexibilität, ein Zuwachs an persönlichen Erfahrungen und Kompetenzen soll Lehrpersonen durch einen entsprechenden Einsatz im Schulsprengel ermöglicht und didaktische Innovation unterstützt werden.
- Lehrpersonen sollen aufgrund der speziellen Bedürfnisse der Kinder, der Klassen und der Schulstellen unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen und speziellen Qualifikationen und Kriterien der Effizienz und Effektivität eingesetzt werden.
- Lehrpersonen sollen aufgrund ihrer Bereitschaft, Sonderaufgaben für die Klasse und Schulstelle zu übernehmen, eingesetzt werden.
- Lehrpersonen sollen aufgrund der Ausgewogenheit der Pädagogischen Teams und Klassenräte eingesetzt werden.

3. Kriterien für die Vergabe der Supplenzstellen nach dem Aufbrauchen der Schulranglisten

Die Supplenzstellen werden nach dem Aufbrauchen der Schulranglisten nach folgenden Kriterien vom*von der Schuldirektor*in vergeben

- Übereinstimmung des Curriculums der Lehrperson mit der Ausrichtung der Schulstelle laut Schulprogramm
- Übereinstimmung des Curriculums der Lehrperson mit dem festgelegten Anforderungsprofil der Stelle
- Pädagogisch-didaktische Eignung

Das Curriculum wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Ausbildung und Qualifikation in Bezug auf die zu vergebende Stelle (Studientitel, Dienstzeugnisse, Lehrgänge, die Gewähr für den zu vergebenden Unterricht bieten)
- Unterrichtserfahrung in Bezug auf die zu vergebende Stelle;
- Kontinuität im Sprengel (bei voller Erfüllung aller Dienstpflichten und entsprechendem Einsatz und Engagement)
- Zusatzqualifikationen

Diese Kriterien haben qualitativen und nicht quantitativen Charakter, sie werden daher nicht hierarchisch gereiht und auch nicht nach Punkten gewertet. Ausschlaggebend ist die Gesamtbewertung durch den*die Schuldirektor*in.

Informationen, welche zur Bewertung benötigt werden, können sich ergeben:

- aus der schriftlichen Dokumentation des*der Antragstellers*Antragstellerin,
- aus persönlichen Vorstellungsgesprächen,
- aus den eventuellen Rückmeldungen der Schulführungskräfte anderer Schulen, wo der*die Antragsteller*Antragstellerin bisher unterrichtet hat und
- aus den Akten der Schulverwaltung.

4. Abgrenzung der Einzugsgebiete der Grundschulen und Kindergärten ab dem Schuljahr 2013/2014

Die Gemeinde Sarntal hat mit ihrem Beschluss vom 17.10.2012 die Abgrenzung der Einzugsgebiete der Grundschulen und Kindergärten ab dem Schuljahr 2013/2014 festgelegt. Diese Zuordnung an die nächstgelegenen Grundschulen bzw. Kindergärten soll als Grundlage bei den Einschreibungen dienen.

4.1. Grundschulen – scuole elementari

Sarnthein	Auen, Dick, Niederwangen, Putzen, Riedelsberg, Rungg, Sarnthein, Steet, Vormeswald, Windlahn, Glern (nur Handwerkerzone Langwiese) und Gissmann 7/Ritten
Astfeld	Astfeld, Essenberg, Gebracksberg (<i>außer bei Aberstückl angeführte</i>), Gentersberg, Kandelsberg, Nordheim, Trienbach, Agratsberg, Öttenbach, Glern (<i>ausgenommen Handwerkerzone Langwiese</i>)
Aberstückl	Aberstückl Muls Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 20, 21, 24, 25, 28, 29, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 42, 43 Weißenbach Nr. 1 (Krösshof), 55 (Feldrand), 60 (Haus Enzian), 76 (Gross Klara) Gebracksberg Nr. 8 (Weisshof), 9 (Ahner Korl), 10 (Graf am Wasser), 14 (Hinterahner), 15 (Ahner Franz), 16, 17 (Unterweiss), 18, 21, 23
Weißenbach	Weißenbach: (<i>außer bei Aberstückl angeführte</i>) Muls: Nr. 14, 15, 16, 19, 30, 45
Pens	Außerpens, Innerpens
Reinswald	Reinswald Unterreinswald
Durnholz	Durnholz

4.2. Kindergärten – scuole materne

Sarnthein	wie Schule
Astfeld	wie Schule
Weißenbach	wie Schulen Aberstückl, Weißenbach, Pens
Reinswald	wie Schulen Reinswald, Durnholz,

5. Kriterien für die Genehmigung von Teamunterricht

Vor der Zuteilung des Teamunterrichts zu den einzelnen Fächern erheben die Lehrpersonen den entsprechenden Bedarf. Der Teamunterricht wird im Ausmaß der jeweiligen Jahresstundenkontingente der Fächer genehmigt.

Damit Teamunterricht genehmigt werden kann, muss er eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

Individualisierung des Lernens

- Stütz- und Fördermaßnahmen in besonderen Fällen (FB, FD, Migrationshintergrund, soziale Härtefälle)
- Begabtenförderung durch gezielte Differenzierung
- Aufholen von Lernrückständen durch gezielte Differenzierung
- Offene Lernformen

Praxisorientiertes Lernen

- Projektunterricht
- Umsetzung von KIT und Arbeit am Computer
- Experimentieren
- Praktische Arbeit im Technikunterricht und in Kunsterziehung

6. Begleitung der Schüler*innen bei Lehrausgängen

Der Schulrat hat in seiner Sitzung vom 22.01.2007 beschlossen (Beschluss Nr. 3), dass bei Lehrausgängen innerhalb des Ortes, in welchem sich die Schulstelle befindet, auch bei mehr als 15 Schüler*innen, eine Lehrperson als Begleitperson ausreicht, wenn der Reifegrad der Schüler*innen, die Sicherheitslage und die Art der Tätigkeit dies zulassen.

7. Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

Anzahl und Art der Veranstaltungen

- Jeder Klasse stehen pro Schuljahr maximal neun Schultage für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen, welche die Dauer von vier Schulstunden überschreiten, zur Verfügung.
- Findet eine unterrichtsbegleitende Veranstaltung im Laufe der Planungsphase nicht eine mindestens 80%ige Zustimmung von Seiten der Eltern und Schüler*innen, so findet diese nicht statt. Auch der Finanzierungsplan muss eine eine mindestens 80%ige Zustimmung von Seiten der Eltern erhalten.
- In der Grundschule können höchstens 3 Schulstellen im selben Jahr an einem größeren, mehrtägigen Projekt teilnehmen (z. B. Settimana Azzurra, Langtaufers), wobei höchstens 5 Begleitpersonen mitfahren können. An der Settimana Azzurra, nehmen in der Regel die 5. Klassen teil. Im Laufe der gesamten Grundschulzeit kann pro Klasse nur ein mehrtägiger Ausflug durchgeführt werden. Jede*r Schüler*in kann im Laufe der Grundschulzeit nur einmal an einer Fahrt in die Partnergemeinde Rückersdorf teilnehmen, sofern eine solche überhaupt vorgesehen ist.

- In der Mittelschule kann eine Klasse innerhalb von 3 Jahren nur an einem größeren, mehrtägigen Projekt teilnehmen. Im Laufe der gesamten Mittelschulzeit ist in der Regel nur eine weitere unterrichtsbegleitende Veranstaltung mit Übernachtung pro Klasse möglich.

Anzahl der begleitenden Lehrpersonen

- Bei Lehrausgängen innerhalb des Ortes, in welchem sich die Schulstelle befindet, auch bei mehr als 15 Schülern*innen, reicht eine Lehrperson als Begleitperson aus, wenn der Reifegrad der Schüler*innen, die Sicherheitslage und die Art der Tätigkeit dies zulassen.
- Ansonsten ist die Anzahl der Begleitpersonen folgendermaßen geregelt:
in der Regel maximal 2 Begleitpersonen bei 1 Klasse
in der Regel maximal 3 Begleitpersonen bei 2 Klassen
in der Regel maximal 4 Begleitpersonen bei 3 Klassen
- Abweichungen von den oben genannten Regelungen sind möglich, wenn besondere Situationen oder Probleme in den beteiligten Klassen zu berücksichtigen sind.

Ausschluss von Schüler*innen

- Als Disziplinarmaßnahme können Schüler*innen, welche mehrmals gegen die Schulordnung verstoßen haben, von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- Schüler*innen, die sich bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen nicht an die geltenden Regeln der Schulordnung halten, werden vor Ort vom vorgesehenen Programm ausgeschlossen und erledigen unter Aufsicht Arbeitsaufträge. Bei gravierenden Verstößen gegen die Schulordnung (Alkoholkonsum, Besitz von alkoholischen Getränken, Gewaltanwendung anderen gegenüber, Rauchen, respektloser Umgang mit fremdem Eigentum und Kulturgut, unerlaubtes Entfernen von der Gruppe, Nichteinhalten der Bettruhe) werden die Schüler*innen in Begleitung einer Lehrperson nach Hause geschickt.

8. Akkreditierung außerschulischer Bildungsträger und Einreichung der Bildungsangebote

Das Landesgesetz Nr. 1 vom 26. Jänner 2015 sieht vor, dass Schüler*innen der Grund- und Mittelschulen einen Teil der Bildungstätigkeit auch bei außerschulischen Bildungsträgern absolvieren können. Auf Antrag der Eltern und Erziehungsberechtigten kann die Schule dafür eine Befreiung von der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote gewähren:

- maximal **34 Wochenstunden für den Besuch der Musikschule**
- maximal weitere **34 Wochenstunden für den Besuch der Musikschule und für Angebote „akkreditierter außerschulischer Bildungsträger“**

Für den Schulsprengel Sarntal gilt folgende Regelung:

1. Die Angebote der Musikschule des Instituts für Musikerziehung werden von der Schule von Amts wegen anerkannt.
2. Das Angebot außerschulischer Bildungsträger kann von der Schule anerkannt werden, dazu müssen diese allerdings verschiedene Qualitätskriterien erfüllen und akkreditiert sein.
3. Landesweit oder bezirkswweit tätige Organisationen können sich beim Deutschen Schulamt akkreditieren lassen oder sind dort bereits akkreditiert. Diese Organisationen teilen der Schule die Bildungsangebote mit und werden von der Schule anerkannt.
4. Weitere Organisationen können beim Schulsprengel Sarntal um eine Akkreditierung ansuchen, gleichzeitig geben sie den Antrag um Anerkennung der Bildungsangebote

- ab. Ebenso teilen Organisationen, die schon einmal beim Schulsprengel Sarntal eine Akkreditierung erhalten haben, ihre Bildungsangebote mit. Um eine Akkreditierung zu erhalten, müssen verschiedene Qualitätskriterien erfüllt werden.
5. Die Entscheidung über die Akkreditierung und die Auswahl der außerschulischen Angebote, die anerkannt werden, erfolgen durch den Schulrat innerhalb März. Die Akkreditierungen und die Entscheidung über die Zulassung der Organisationen gelten bis zur Erneuerung des Dreijahresplanes.
 6. Die Schule veröffentlicht die Vorlagen, Termine und Bedingungen für die Anträge um Akkreditierung und Anerkennung der Bildungsangebote auf ihrer Homepage (<http://www.schule-sarntal.com/de/willkommen/digitale-amtstafel.html>, andere Dokumente).

Es werden folgende Qualitätskriterien für neue Akkreditierungen berücksichtigt:

- a. Übereinstimmung der Bildungstätigkeit mit dem allgemeinen Bildungsauftrag der Schule und den Rahmenrichtlinien des Landes
- b. Klarheit und Transparenz des Bildungsträgers hinsichtlich Rechtsstatus, Organisationsform und eventueller Zugehörigkeit einer größeren Organisation
- c. Mehrjährige Tätigkeit im entsprechenden Bildungsbereich
- d. Transparenz der Personen, die das außerschulische Bildungsangebot durchführen, und über deren Qualifikation.
- e. Bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit mit Schulen

Hinweis: Die Dauer des außerschulischen Angebotes muss mindestens ein Semesterangebot der Pflichtquote abdecken, also 17 oder 34 Wochenstunden entsprechen.

Die Anträge um Akkreditierung (neu ansuchende Organisationen) bzw. um Anerkennung der Bildungsangebote (neu ansuchende und bereits akkreditierte Organisationen) sind an den Schulrat des Schulsprengels Sarntal zu stellen. Die Anträge können elektronisch oder postalisch an die in den Antragsformularen angeführte Adresse geschickt werden. Die Termine werden auf der Homepage der Schule und im Informationsblatt „Sarnerblatt“ veröffentlicht.

9. Kriterien für die Genehmigung von Außendiensten

Grundlagen für die Genehmigung von Außendiensten sind Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Effizienz sowie der Effektivität und Kriterien, die mit der Innovation und Qualitätssteigerung im Erziehungs- und Bildungsbereich stehen.

Da die Außendienste kontingentiert sind, werden sie bis zum Erschöpfen des Kontingents nach folgender Priorität genehmigt. Die Genehmigung erfolgt mit dem Vorbehalt, dass die verfügbaren Geldmittel ausreichen. Sonderprojekte wie Schüler*innenaustausch oder Sprachenprojekte werden zu Schulbeginn kontingentiert.

PRIORITÄTENLISTE

- didaktische Tätigkeit mit Schülern*innen
- Schülerbegleitung bei Lehrausgängen, -ausflügen, -fahrten
- Fortbildungen, die im Zusammenhang mit dem Berufsbildungsjahr, anderen Tätigkeiten und Sonderaufgaben für die Schule stehen, und Fortbildungsveranstaltungen, für die eine verpflichtende Teilnahme vorgesehen ist
- Ansonsten wird bis zum Erschöpfen des Kontingents im ausgewogenen Maße allen Lehrpersonen der Außendienst bei Fortbildungsveranstaltungen bezahlt (zuerst allen der 1. Tag, dann allen der 2. Tag, usw.).

ALLGEMEINE RICHTLINIEN

- Nach Möglichkeit, und sollte eine Kosteneinsparung dadurch möglich sein, müssen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- Grundsätzlich müssen Fahrgemeinschaften gebildet werden.
- Das Ansuchen um Außendienst muss termingerecht vor dem Antritt des Außendienstes abgegeben werden.
- Die Genehmigung des Außendienstes erfolgt grundsätzlich mit dem Vorbehalt, dass ausreichende Geldmittel vorhanden sind.
- Die Abrechnung des Ansuchens erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Außendienstes und mittels entsprechender Rückmeldung über den Außendienst durch die Lehrperson.